

Besondere Vertragsbedingungen für Bauleistungen (BVB Bau) des Stadtwerke Remscheid Verbunds

Stand: Januar 2025

Diese Vertragsbedingungen gelten für Aufträge zwischen der jeweiligen Gesellschaft des Stadtwerke Remscheid Verbunds (Stadtwerke Remscheid GmbH, EWR GmbH, H2O GmbH, Park Service Remscheid GmbH; im Folgenden als „Auftraggeber“ bezeichnet) und dem mit den Bauleistungen beauftragten Unternehmen (im Folgenden als „Auftragnehmer“ bezeichnet).

1. Vertragsbestandteile

(1) Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind die im Folgenden genannten Bestimmungen maßgeblich, und zwar in folgender Rangfolge:

1. die Bestellung
2. diese Besonderen Vertragsbedingungen
3. das Leistungsverzeichnis und die Leistungsbeschreibung
4. ggf. das Verhandlungsprotokoll mit allen Anlagen
5. die im Leistungsverzeichnis genannten technischen Regelwerke in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung
6. die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere alle EU-Vorschriften, alle DIN-Vorschriften, alle einschlägigen Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit, die Unfallverhütungsvorschriften, die Herstellerhinweise, die VDI-VDE- und VDS-Bestimmungen, alle Vorschriften der Berufsgenossenschaft in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung
7. die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teile B und C (VOB/B und VOB/C) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung
8. die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften nach BGB und sonstigen Vorschriften

(2) Der Auftraggeber erteilt Aufträge nur zu diesen Vertragsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn das Angebot auf eigene Geschäftsbedingungen Bezug genommen hat. Mit Annahme des Auftrages erklärt der Auftragnehmer sich mit den Vertragsbedingungen des Auftraggebers einverstanden. In einer Auftragsbestätigung oder in sonstigen Dokumenten dennoch vorgenommene Bezugnahmen auf eigene Bedingungen gelten als nicht erfolgt.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungsbeschreibung, die überreichten Planunterlagen sowie die weiteren Vertragsunterlagen gewissenhaft zu prüfen (insbesondere hinsichtlich der Maße und Massen) und den Auftraggeber auf Widersprüche, Unklarheiten und/oder Ungenauigkeiten einzelner Vertragsbestandteile, die sich auf Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen beziehen, schriftlich hinzuweisen.

(4) Die Regelungen dieses Vertrages und der Vertragsgrundlagen gelten auch für weitere Aufträge und Leistungen, die vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem vertragsgegenständlichen Bauvorhaben ausgeführt werden.

(5) Weisungen dürfen nur von den dafür vom Auftraggeber bezeichneten und bevollmächtigten Personen entgegengenommen werden. Vertragserklärungen dürfen nur von durch den Auftraggeber dazu bestimmten Personen im Rahmen der dazu erteilten Kompetenz abgegeben werden. Erklärungen anderer Personen binden den Auftraggeber nicht.

2. Leistungsänderungen

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen des vereinbarten Werkerfolges oder sonstige Änderungen, die zur Erreichung des Werkerfolges notwendig oder zweckmäßig sind, anzuordnen (Leistungsänderungen). Zu den Leistungsänderungen gehören insbesondere geänderte und zusätzliche Leistungen. Zur Anordnung oder Vereinbarung von Leistungsänderungen ist nur der vom Auftraggeber bestimmte Projektleiter zusammen mit der Einkaufsabteilung des Auftraggebers befugt.

(2) Begehrt der Auftraggeber eine entsprechende Änderung, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung nach dem Modus des § 650c BGB zu unterbreiten. Ist der Auftragnehmer hierzu nicht in der Lage, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen; es gilt dann stattdessen eine angemessene Frist zur Angebotserstellung.

(3) Die Kosten der Angebotserstellung trägt der Auftragnehmer. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber das Angebot des Auftragnehmers nicht annimmt oder von der Leistungsänderung gänzlich oder teilweise Abstand nimmt.

(4) Der Auftragnehmer darf die Erstellung eines Angebotes und die Ausführung der durch den Auftraggeber angeordneten Änderungen des Werkerfolges nur ablehnen, wenn sie im Einzelfall unzumutbar sind. Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Anordnung geltend, trifft ihn hierfür die Beweislast.



(5) Die Vertragsparteien streben eine einvernehmliche Regelung über die Durchführung der geänderten und zusätzlichen Leistungen sowie die Vergütungsanpassung an. Die Einigung (§ 650b Abs. 1 BGB) bedarf der Textform.

(6) Zur Herstellung des Einvernehmens soll eine Anordnung zur Ausführung durch den Auftraggeber grundsätzlich erst nach Ablauf von 30 Kalendertagen, gerechnet vom Zugang des Änderungsbegehrens an, vom Auftraggeber erfolgen. Der Auftragnehmer hat gleichwohl eine Anordnung des Auftraggebers vor Ablauf von 30 Kalendertagen zu befolgen, wenn

- das Interesse des Auftraggebers an der sofortigen Ausführung der mit der begehrten Anordnung verbundenen Leistung das Interesse des Auftragnehmers an der vorherigen Vereinbarung der Vergütung eindeutig überwiegt, insbesondere dann, wenn die besonderen Umstände der Projektabwicklung eine sofortige Umsetzung der Anordnung erforderlich machen,

- bei Gefahr in Verzug

- wenn nach den konkreten Umständen davon auszugehen ist, dass eine Einigung über die auszuführende Leistung und deren Vergütung zustande gekommen oder endgültig gescheitert ist,

- wenn eine Bagatelländerung vorliegt, die nur einem unwesentlichen Teil der beauftragten Gesamtleistung entspricht und deren Auswirkung auf die vertragliche Vergütung anhand der Preisermittlungsgrundlagen unschwer festzustellen ist.

(7) Die vorstehenden Grundsätze gelten auch im Hinblick auf Änderungsanordnungen, zu Planungs- und sonstigen Leistungen, zu Baumständen und zur Bauzeit. Im Rahmen der Zumutbarkeit ist zu berücksichtigen, ob der Auftragnehmer die erforderlichen Kapazitäten ohne Weiteres bereitstellen bzw. beschaffen kann.

(8) Kommt zwischen den Vertragsparteien keine Einigung über die Vergütungsfolgen der Nachtragsanordnung zustande, gelten die Regelungen der §§ 650b und c BGB.

(9) Die Regelungen in § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B und § 2 Abs. 5, 6, 7 Nr. 2 und Abs. 9 VOB/B werden abgedungen. § 650d BGB bleibt unberührt.

3. Bauzeitenplan

Der Auftragnehmer hat mit dem Angebot einen Bauzeitenplan abzugeben. Vor Baubeginn, spätestens 2 Wochen nach Auftragserteilung, ist der abgestimmte Bauzeitenplan in zeichnerischer Darstellung zu liefern. Der Bauzeitenplan ist vom Auftragnehmer während der gesamten Bauzeit fortzuschreiben und in jeweils aktualisierter Form dem Auftraggeber zu übergeben. Wenn in der Bestellung ein Bauzeiten- oder sonstiger Terminplan als verbindlich angegeben wird oder die Fristen zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich vereinbart werden, sind diese Fristen fest vereinbart und verbindlich.

4. Vertragsstrafen

(1) Gerät der Auftragnehmer mit dem vereinbarten Endfertigstellungstermin in Verzug, hat er für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettoauftragssumme zu zahlen, maximal 5% der Nettoauftragssumme.

(2) Der Vorbehalt der Vertragsstrafe muss nicht bei der Abnahme erklärt werden. Ausreichend ist, dass die Vertragsstrafe bei Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht wird.

(3) Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

(4) Sofern sich die Vertragsparteien über neue Termine verständigen, gelten im Zweifel vereinbarte Vertragsstrafen auch für die neuen Termine. Entsprechendes gilt, wenn sich die Ausführungsfristen nach berechtigten Bauzeitverlängerungsansprüchen des Auftragnehmers verschieben.

(5) Hat der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe mit einem anderen Bieter eine Abrede getroffen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt oder hat er, einer seiner Mitarbeiter oder von ihm bevollmächtigte Person Einfluss auf die Vergabe dadurch zu erlangen versucht, dass er einem mit der Vergabe beauftragten Mitarbeiter des Auftraggebers einen Vorteil angeboten, versprochen oder gewährt hat, so hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme zu zahlen.

5. Ausführungsunterlagen

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber so rechtzeitig anzuzeigen, wann er vom Auftraggeber zu liefernde Unterlagen (Ausführungs- und Detailzeichnungen, Pläne etc.) benötigt, dass die Unterlagen in den üblichen Fristen beschafft werden können.

6. Bautageberichte und Unterrichtung

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers Bautageberichte zu führen und dem Auftraggeber oder dem bauüberwachenden Architekten täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung/Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sind, insbesondere: Zahl/Art der auf der Baustelle



beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl/Art der eingesetzten Großgeräte, Zu-/Abgang von Hauptbaustoffen und Großgeräten, Art/Umfang der geleisteten Arbeiten, wesentliche Angaben über Baufortschritt, Abnahmen, Behinderungen und Unterbrechungen, Arbeitseinstellungen mit Angabe der Gründe, Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

7. Baustelle

(1) Zur Verfügung gestellte Lager- und Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem früheren Zustand entsprechend in Stand zu setzen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(2) Der Auftragnehmer hat alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung/Regelung des Baustellenverkehrs auch außerhalb der Arbeitszeiten durchzuführen. Soweit Maßnahmen in den öffentlichen Verkehr eingreifen, sind sie mit den zuständigen Behörden abzustimmen und notwendige Genehmigungen auf Kosten des Auftragnehmers einzuholen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den während der Baumaßnahme fortgeführten Linienverkehr mit Omnibussen so wenig wie möglich zu stören. Ist die Inanspruchnahme von Teilen des Haltestellen- und Wartebereiches unvermeidlich, ist das Publikum durch geeignete Maßnahmen vor Belästigung so weit wie möglich zu schützen, z.B. durch Aufstellung von Schutzwänden. Die Inanspruchnahme von Flächen und das Ergreifen von Maßnahmen ist mit der zuständigen Fachabteilung des Auftraggebers abzustimmen. Die Verschmutzung angrenzender Verkehrsflächen ist zu vermeiden, Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

(3) Der Auftragnehmer hat alle notwendigen Maßnahmen zur Verkehrssicherung innerhalb der Baustelle und der Zufahrtswege und der sonst in Anspruch genommenen Flächen zu treffen. Flächen, die nicht zur Baustelle oder den Zufahrtswegen gehören, darf er nur in Anspruch nehmen oder sperren, wenn die Verkehrssicherung auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Die Inanspruchnahme nicht zur Baustelle gehörender Flächen oder Zuwege bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

(4) Die Bewachung und Verwahrung der Arbeitsgeräte oder sonstiger Gegenstände des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen obliegt ihm selbst. Der Auftraggeber übernimmt keine Verwahrungspflichten.

(5) Zuleitungen für Bauwasser und Baustrom sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber einzurichten. Benötigte Entnahmestellen und Zuleitungen sind vom Auftragnehmer zu installieren und zu entfernen. Anderen Auftragnehmern ist gegen angemessenes Entgelt die Entnahme von Wasser und Strom zu gestatten. Die Umlegung fremder Versorgungsleitungen ist nur in Abstimmung mit dem Auftraggeber vorzunehmen. Sind Anschlüsse an Entwässerungssammelleitungen erstellt, müssen diese in jedem Fall der zuständigen Behörde angezeigt und von dieser überprüft und abgenommen werden. Dies gilt entsprechend für Reparaturen. Mit Antrag auf Abnahme der Gesamtleistung hat der Auftragnehmer eine Bescheinigung der zuständigen Behörde über die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme vorzulegen.

(6) Dem Bauleiter, dem Projektleiter und den hierzu vom Auftraggeber beauftragten Mitarbeitern und Dritten ist jederzeit eine Kontrolle der Baustelle zu ermöglichen.

8. Sicherheitskoordinator

Für den Fall, dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) bestellt ist, sind diesem besondere Gefahrensituationen und Umstände anzuzeigen. Die Ausführung der Bauleistungen hat unter Beachtung des vom SiGeKo aufgestellten Sicherheits- und Gesundheitsplanes zu erfolgen. Die Notwendigkeit und Durchführung besonderer Sicherheitsmaßnahmen ist mit ihm abzustimmen. Seinen Anordnungen zur Sicherstellung der Beachtung der einschlägigen Vorschriften und des Sicherheits- und Gesundheitsplanes ist Folge zu leisten.

9. Nachunternehmer

(1) Hat der Auftragnehmer bei Angebotsabgabe ordnungsgemäß angezeigt, dass er Teile seiner Leistungen durch Nachunternehmer ausführen lassen will, so hat er vor Übertragung der Arbeiten auf diese, Namen und Firma der Nachunternehmer mit ladungsfähiger Anschrift und Vertretungsverhältnissen anzuzeigen. Weiter hat er den verantwortlichen Baustellenleiter zu benennen. Dieser muss der deutschen Sprache mächtig sein. Der Auftragnehmer hat dafür einzustehen, dass der Nachunternehmer alle erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen beachtet. Der Auftragnehmer hat dafür einzustehen, dass der von ihm beauftragte Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers weitergibt.

(2) Ansonsten bedarf eine Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Bei jeder Weitergabe sind die beauftragten Unternehmen namentlich zu benennen. Bei einer Weitergabe an einen ausländischen Nachunternehmer hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch die Anzahl und die Tätigkeitsdauer der zum Einsatz kommenden ausländischen Arbeitnehmer mitzuteilen.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Nachunternehmer die gleichen Nachweise der Eignung und Qualifikation zu verlangen, wie vom Auftragnehmer.

(4) Der Auftragnehmer macht dem Auftraggeber das unwiderrufliche und unbefristete Angebot auf Abtretung sämtlicher Mängelansprüche gegen Nachunternehmer. Dieses Angebot kann der Auftraggeber mit schriftlicher



Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer auch hinsichtlich einzelner Nachunternehmer und einzelner Mängel annehmen, sofern der Auftragnehmer mit der Mängelbeseitigung in Verzug gerät. Die Abtretung erfolgt lediglich erfüllungshalber.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, keine Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und/oder keine Mitarbeiter einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber oder einem von diesem Bevollmächtigten, entsprechende Kontrollen durchzuführen.

(6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG und/oder keine Mitarbeiter aus Drittländern einsetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind.

(7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich auch gegenüber dem Auftraggeber, seine Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) und den danach auf dem Betrieb des Auftragnehmers anwendbaren tariflichen Bestimmungen zu erfüllen.

(8) Sollte der Auftragnehmer gegen eine oder mehrere der Verpflichtungen aus dieser Ziffer dieser Vertragsbedingungen verstoßen, ist der Auftraggeber vorbehaltlich weiterer etwaiger Rechte befugt, ihm eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen. Sollte diese angemessene Nachfrist fruchtlos verstreichen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.

(9) Beauftragt der Auftragnehmer Nachunternehmer, so stellt er den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber dem Auftraggeber wegen Verstoßes dieser Nachunternehmer gegen die Bestimmungen des AEntG geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer übernimmt im Innenverhältnis zum Auftraggeber die Verpflichtungen, welche Auftraggeber und Auftragnehmer als Mitbürgen gemäß § 1a AEntG treffen, allein und in vollem Umfang. Gleiches gilt für die Beauftragung von Verleiher nach dem AÜG.

10. Abnahme

(1) Alle Leistungen des Auftragnehmers sind ausschließlich förmlich abzunehmen. Eine fiktive Abnahme nach § 12 Abs. 5 VOB/B sowie eine Abnahme durch Ingebrauchnahme sind ausgeschlossen. Die Regelung des § 640 BGB bleiben unberührt, so dass der Auftraggeber bei Verweigerung der Abnahme innerhalb der vom Auftragnehmer gesetzten angemessenen Frist unter Benennung mindestens eines Mangels zu verweigern hat.

(2) Der Auftraggeber ist zur Verweigerung der Abnahme berechtigt, wenn die Leistungen des Auftragnehmers wesentliche Mängel aufweisen. Ein wesentlicher Mangel, der zur Verweigerung der Abnahme berechtigt, liegt auch dann vor, wenn nicht alle Revisionspläne, Bestandspläne, Dokumentationen und Bedienungsanleitungen, die für die dauerhafte Nutzung und den Betrieb des Werks erforderlich sind, spätestens bei Abnahme vorgelegt werden.

(3) Der Auftragnehmer hat sämtliche erforderlichen behördlichen Abnahmen und Abnahmebescheinigungen für seine Leistungen rechtzeitig zu beantragen, einzuholen und die hierfür anfallenden Kosten zu übernehmen.

(4) Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Teilabnahmen. Teilabnahmen finden nur auf Verlangen des Auftraggebers statt.

11. Rechnungen

Für die Abrechnung gilt § 14 VOB/B. Bei Abrechnungen von Teilleistungen sind die Rechnungen in prüffähiger kumulierter Form zu erstellen. Die Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer, Datum der Bestellung und der vom Finanzamt erteilten Steuernummer an die benannte Rechnungseingangsadresse des Auftraggebers zu senden. Rechnungsunterlagen wie Mengenberechnungen, Aufmaßblätter, Wiegescheine und Abrechnungszeichnungen sind jeder Ausfertigung beizufügen. Leistungsänderungen, Zusatzleistungen und Nachträge sind erkennbar gesondert auszuweisen. Aus ihnen müssen alle Maße, die zur Rechnungsprüfung benötigt werden, unmittelbar erkennbar sein. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen. Abschlagsrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren. Teilleistungen sind in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl und der Bezeichnung wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen. Die Rechnungspositionen sind ohne Umsatzsteuer aufzuführen. Die Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung nach den gesetzlichen Vorschriften hinzuzurechnen und gesondert auszuweisen. Im Übrigen sind die Vorgaben aus der Bestellung des Auftraggebers zu beachten.

12. Zahlungen

(1) Der Auftragnehmer hat gültige Freistellungsbescheinigungen des zuständigen Finanzamtes nach § 48b EStG über die Freistellung von der Bauabzugssteuer vorzulegen. Bei Arbeitsgemeinschaften ist eine Freistellungsbescheinigung entweder für die Arbeitsgemeinschaft selbst oder für jedes Mitglied vorzulegen. In jedem Falle ist der Auftraggeber berechtigt, die Bauabzugssteuer an das Finanzamt abzuführen.

(2) Zahlungen werden nur bargeldlos durch Überweisung auf ein vom Auftragnehmer in seiner ersten Rechnung genanntes Konto mit befreiender Wirkung geleistet. Ist dieses Konto erloschen, so entfällt die befreiende Wirkung



der Zahlung auf dieses Konto nur, wenn er den Auftraggeber hierauf rechtzeitig schriftlich hingewiesen hat. Bei Arbeitsgemeinschaften hat die Zahlung an ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Wirkung gegen die Arbeitsgemeinschaft bzw. alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft. Das gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

(2) Überzahlungen kann der Auftraggeber zurückfordern. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen. Überzahlungen sind mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

13. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Eine Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Teilt der Auftragnehmer für die Abtretung sachlich berechtigte Gründe mit, darf der Auftraggeber die erforderliche Zustimmung nicht verweigern.

(2) Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrags nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind.

14. Sicherheitsleistungen

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Aufträgen von mehr als 100.000,00 € als Sicherheit für die Vertragserfüllungsansprüche einen Betrag von 5% des Brutto-Auftragswertes einschließlich aller Nachträge für die Dauer der Baumaßnahme bis zur Abnahme einzubehalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, die vorgenannte Sicherheit in Teilbeträgen von jeder Zahlung (z. B. auf Abschlagsanforderungen, Teilschlusszahlungen und dergleichen) einzubehalten, bis die Höhe des Sicherungsmittels erreicht ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Auszahlung des Einbehalts für die Vertragserfüllung zu verlangen, wenn er für 5% des Brutto-Auftragswertes einschließlich aller Nachträge eine unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft beibringt. Die Kosten der Vertragserfüllungsbürgschaft trägt der Auftragnehmer. Wenn das Sicherungsinteresse zu einem späteren Zeitpunkt geringer ist als die gegebene Bürgschaft, ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Austauschbürgschaft in verringerter Höhe des Auftragnehmers zu akzeptieren und die höhere Bürgschaft im Austausch gegen die geringere Bürgschaft zurückzugeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine nicht verwertete Vertragserfüllungsbürgschaft nach Abnahme der Leistung des Auftragnehmers und Stellung einer Sicherheit für Mängelansprüche gemäß nachfolgendem Absatz (2) an den Auftragnehmer unverzüglich Zug, um Zug zurückzugeben.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Aufträgen von mehr als 100.000,00 € als Sicherheit für Gewährleistungsansprüche einen Betrag von 5% des Brutto-Auftragswertes einschließlich aller Nachträge für die Dauer der Gewährleistung einzubehalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, die vorgenannte Sicherheit in Teilbeträgen von jeder Zahlung nach Abnahme (z.B. auf Abschlagsanforderungen, Teilschlusszahlungen und dergleichen, idR der Schlusszahlung) einzubehalten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Auszahlung des Einbehalts für die Gewährleistung zu verlangen, wenn er für 5% des Brutto-Auftragswertes einschließlich aller Nachträge eine unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft beibringt. Die Kosten der Gewährleistungsbürgschaft trägt der Auftragnehmer. Wenn das Sicherungsinteresse zu einem späteren Zeitpunkt geringer ist als die gegebene Bürgschaft, ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Austauschbürgschaft in verringerter Höhe des Auftragnehmers zu akzeptieren und die höhere Bürgschaft im Austausch gegen die geringere Bürgschaft zurückzugeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vertragserfüllungsbürgschaft bei Eintritt der Verjährung an den Auftragnehmer zurückzugeben.

(3) Ist der Auftraggeber berechtigt, als Sicherheit vom Forderungsguthaben des Auftragnehmers einen Betrag in Höhe der vereinbarten Sicherheit als Bareinbehalt einzubehalten, ist die Pflicht zur Einzahlung des einbehaltenen Betrages auf ein Sperrkonto nach § 17 Abs. 6 VOB/B ausgeschlossen.

(4) Im Übrigen gilt § 17 VOB/B.

15. Bauwesenversicherung

Soweit der Auftraggeber eine Bauwesenversicherung für die Dauer der Bauzeit abschließt, wird der Prämienanteil von jeder am Bau beteiligten Firma entsprechend ihrer Auftragshöhe bei der Schlussrechnung einbehalten. Sie beträgt 0,2 % der Netto-Schlussabrechnungssumme.

16. Baunebenkosten

Der Auftragnehmer wird an den allgemeinen Kosten der Baustelle dergestalt beteiligt, dass von der Netto-Schlussabrechnungssumme nachfolgende anteilige Beträge in Abzug gebracht werden:

- (1) Kosten für Bauwasser (Verbrauch): 0,2 %
- (2) Kosten für Energie (Verbrauch): 0,2 %
- (3) Kosten für Sanitäreinrichtungen: 0,2 %



17. Kündigung

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- gegen den Auftragnehmer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a Zivilprozessordnung (ZPO)) eingeleitet sind,
- der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt,
- vom Auftragnehmer oder zulässigerweise vom Auftraggeber oder einem anderen Gläubiger ein Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

In den Fällen dieses Absatzes richten sich die Rechtsfolgen der Kündigung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B.

(3) Ein wichtiger Grund liegt ferner insbesondere vor, wenn

- der Auftragnehmer mit anderen Bietern Absprachen getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellen,
- der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solche Handlungen des Auftragnehmers stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm bevollmächtigt, beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob solche Vorteile unmittelbar den Personen oder in deren Interesse einem Dritten angeboten oder versprochen wurden,
- der Auftragnehmer gegen Bestimmungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder des AEntG verstößt und derartige Verstöße trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung und Androhung der Kündigung nicht unterlässt,
- der Auftragnehmer den gesetzlichen Mindestlohn (siehe Ziffer 21 dieser Vertragsbedingungen) nicht zahlt. Gleiches gilt für Nachunternehmer und Beauftragte des Auftragnehmers.

In den Fällen dieses Absatzes richten sich der Umfang und die Rechtsfolgen der Kündigung nach § 8 Abs.4 Nr. 1 S. 2 VOB/B. Eine verwirkte Vertragsstrafe nach Ziffer 4 Absatz (5) dieser Vertragsbedingungen bleibt unberührt.

(4) Im Übrigen gilt § 8 VOB/B.

18. Schutzrechte

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber seine Leistung frei von eigenen Rechten und Rechten Dritter zu verschaffen, insbesondere frei von gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Marken- und/oder Urheberrechten. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber insoweit von sämtlichen Ansprüchen auch Dritter frei.

19. Gewährleistung und Haftung; Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung

(1) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, in Abweichung zu §13 Abs. 4 VOB/B hinsichtlich sämtlicher - auch solcher aus anderen Werken gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 1 S. 1 Alternativen 2 und 3, Nr. 1 S. 2 und Nr. 2 VOB/B - Vertragsleistungen fünf Jahre.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine zur Deckung der sich aus dem Auftrag ergebenden Haftungsrisiken (einschließlich Vermögensschäden) ausreichende Haftpflichtversicherung zu unterhalten, deren Deckungssumme mindestens € 5.000.000,00 betragen muss, wenn sich aus dem Auftrag kein höheres Risiko ergibt. Mit dem Angebot muss eine aussagekräftige Bestätigung des Versicherers über das Bestehen der Versicherung vorgelegt werden. Der Auftragnehmer wird Veränderungen des Versicherungsverhältnisses - Kündigung oder Wechsel des Versicherers - dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Für den Fall, dass der Versicherungsschutz während der Vertragslaufzeit entfällt, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(3) Der Auftraggeber haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt. Er haftet für Beschaffenheitsvereinbarungen und Garantien sowie für die von ihm vorsätzlich oder arglistig verschwiegenen Mängel. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftraggeber im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Wenn der Auftraggeber durch leichte Fahrlässigkeit eine wesentliche Pflicht verletzt hat, haftet er für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden, die er bei Vertragsabschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste bzw., hätte voraussehen müssen. Wesentliche vertragliche Hauptpflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung des Auftraggebers für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen. Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften (z.B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt. Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch zugunsten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftraggebers.



20. Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet.

21. Gesetzlicher Mindestlohn

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, seinen Arbeitnehmern mindestens den gesetzlichen Mindestlohn - insbesondere nach Maßgabe des Mindestlohngesetzes (MiLoG) - zu zahlen. Zudem wird der Auftragnehmer ausschließlich Nachunternehmer auswählen und beauftragen, die ihrerseits ihren Arbeitnehmern mindestens den gesetzlichen Mindestlohn zahlen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen gemäß §13 MiLoG von Arbeitnehmern des Auftragnehmers und/ oder Arbeitnehmern der Nachunternehmer des Auftragnehmers vollumfänglich freizustellen.

(3) Im Falle der Inanspruchnahme des Auftraggebers ist der Auftragnehmer auf seine Kosten verpflichtet, dem Auftraggeber vollständige und prüffähige Unterlagen über den anspruchstellenden Arbeitnehmer vorzulegen. Gleiches gilt bei Arbeitnehmern der Nachunternehmer des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten und die seiner Nachunternehmer auf die Weitergabe der Unterlagen an den Auftraggeber hinzuweisen und seine Nachunternehmer zur Vorlage der Unterlagen zu verpflichten.

22. Gerichtsstand

Die Vertragsparteien sind Kaufleute. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich der Wirksamkeit des Vertrags ist der Sitz des Auftraggebers. Erfüllungsort ist Remscheid.

23. Vereinbarung deutschen Rechtes

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, über dessen Bestehen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Vertragsverhandlungen und Korrespondenz werden ausschließlich in deutscher Sprache geführt.

24. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere Klauseln unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien, statt der unwirksamen Klausel eine dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommende, rechtlich, aber wirksame Klausel zu vereinbaren. Gleiches gilt im Falle einer regelungsbedürftigen Lücke. Die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen wird von einer Unwirksamkeit einzelner Klauseln nicht berührt. § 139 BGB wird ausgeschlossen.